

Amtsblatt



Amtliches Bekanntmachungsorgan

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt

Herausgeber
Stadt Warendorf * Der Bürgermeister

Jahrgang 2026

Ausgabetag 30.01.2026

Ausgabe Nr. 1

INHALT

Nummer	Datum	Gegenstand	Seiten
1	30.01.2026	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in den Gemarkungen Warendorf und Velsen	1

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in den Gemarkungen Warendorf und Velsen

Anlass der Liegenschaftsvermessung sind Teilungen und Grenzvermessungen der Verfahrensgrenze im Umlegungsverfahren „Nordöstliche Stadterweiterung“ folgender Grundstücke:

Gemarkung Warendorf, Flur 10, Flurstück 293; Gemarkung Warendorf, Flur 11, Flurstück 1451;

Gemarkung Warendorf, Flur 32, Flurstück 1205, 1206, 1696 und 1150

Weil die Eigentümer mehrerer angrenzender Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in Warendorf an der Ems und der alten Ems gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Warendorf, Flur 32, Flurstücke 111, 1205, 1206 und Flur 31, Flurstück 281 und Flur 5, Flurstück 254 sowie Gemarkung Velsen, Flur 6, Flurstück 53. Diese Grundstücke grenzen an die vermessenen Grundstücke an. Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 26.01.2025 zur Geschäftsbuchnummer 25003VG in der Zeit

vom 09.02.2026 bis 09.03.2026

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann (ÖbVI)

Am Holzbach 24, 48231 Warendorf während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr – Freitag von 08:00 – 13:00

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02581-93210 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Verwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.warendorf.de einsehbar.

Warendorf, 30.01.2026

gez. Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann (ÖbVI)